



VERFÜGUNG

vom 27. Juli 2000

Zürich. Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit Urnenabstimmung vom 17. Mai 1992 haben die Stimmberechtigten der Stadt Zürich die Vorlage für eine neue Bau- und Zonenordnung (BZO) angenommen. Gegen diesen Beschluss sind zahlreiche Rekurse erhoben worden. Da nicht damit gerechnet werden konnte, dass die Stadt Zürich innert absehbarer Zeit auch nur für Teile des Stadtgebietes über eine dem Planungs- und Baugesetz entsprechende Bau- und Zonenordnung verfügen werde, erliess die Baudirektion mit Verfügungen vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 aufsichtsrechtlich eine Bau- und Zonenordnung. Bezüglich dem Anwendungsbereich der Festlegungen zum Zonenplan vorbehalten wurden Änderungen in hängigen und künftigen Rechtsmittelverfahren sowie im Genehmigungsverfahren.

Mit Beschlüssen Nrn. 1815 und 1816 vom 24. November 1999 hat der Gemeinderat der Stadt Zürich die Teile I und II der Bau- und Zonenordnung 1999 festgesetzt. Damit sollen die Bau- und Zonenordnung 1992 partiell ersetzt und ergänzt sowie die vorläufige Bauordnung gemäss den Verfügungen der Baudirektion vom 9. Mai 1995 und vom 7. Dezember 1995 im festgesetzten Umfang abgelöst werden.

Gegen die Revisionsvorlage Teil II gemäss Beschluss Nr. 1816 wurde unter anderem bezüglich der Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 5122 an der Seestrasse 561 in Zürich 2 - Wollishofen zur Wohnzone W2 mit Wohnanteil 50% bei der Baurekurskommission ein Rekurs erhoben. Mit Verfügung vom 23. Mai 2000 lud die Baurekurskommission I die Baudirektion ein, den Genehmigungsentscheid einzureichen.

Das Grundstück Kat.-Nr. 5122 liegt gemäss Bauordnung 1963 in der Zone C (Wohnanteil 66%) und wurde in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1992 über die Bau- und Zonenordnung (BZO 92) der Freihaltezone zugewiesen. Ein dagegen erhobener Rekurs wurde von der Baurekurskommission I mit Entscheid vom 22. Dezember 1993 gutgeheissen

(BRKE I Nr. 0471/1993). Die Stadt Zürich wurde angewiesen, das Grundstück Kat.-Nr. 5122 einer Bauzone zuzuweisen. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 24. November 1999 wurde das Grundstück der Wohnzone W2 mit einem Wohnanteil von 50% zugewiesen. Es sind zwei Vollgeschosse sowie je ein Unter- und ein Dachgeschoss mit anrechenbaren Räumen zulässig (Art. 13 Abs. 1 BauO).

Die Vorlage ist bezüglich des streitbetroffenen Grundstücks Kat.-Nr. 5122 an der Seestrasse, Zürich 2 - Wollishofen rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Angesichts des hängigen Rechtsmittelverfahrens kann die Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 5122 zur Wohnzone W2 mit Wohnanteil 50% derzeit nicht in Kraft gesetzt werden. Die je nach weiterem Verlauf des Rechtsmittelverfahrens zuständige Rechtsmittelinstanz wird eingeladen, der Baudirektion ihren rechtskräftigen Entscheid mitzuteilen, damit je nach Ausgang des Gerichtsverfahrens für die Publikation und die Zustellung des Genehmigungsentscheides und der zugehörigen Akten gesorgt werden kann.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat der Stadt Zürich am 24. November 1999 festgesetzte Zuweisung des Grundstücks Kat.-Nr. 5122 an der Seestrasse 561 in Zürich 2 - Wollishofen zur Wohnzone W2 mit Wohnanteil 50% wird genehmigt.
- II. Mitteilung an die Baurekurskommission I, an den Stadtrat von Zürich, an RA Dr.iur. Peter Trautvetter, Nüscherstrasse 35, Postfach 4173, 8022 Zürich, zuhanden der Rekurrentin (einschreiben mit Rückschein), sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 27. Juli 2000
001071/Obl/Zst

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

